## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Höhe der Gebühren für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton aus Binnengewässern

- Die Gebühr für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton beträgt je Fangkarte
  - a) .bis 3 000 M für 1 Jahr für die Entnahme von Zooplankton aus Teichen und anderen Intensivgewässern,
  - b) bis 1 500 M für 1 Jahr für die Entnahme von Zooplankton aus Produktions- oder Sportgewässern,

wenn das Zooplankton zu Fischfuttermitteln verarbeitet als Fischfutter verkauft oder für Dritte gegen Entgelt gefangen wird.

- Die Gebühr für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton beträgt je Fangkarte
  - a) bis 200 M für 1 Jahr für die Entnähme von Zooplankton aus Teichen und anderen Intensivgewässern,
  - b) bis 100 M für 1 Jahr für die Entnahme von Zooplankton aus Produktions- oder Sportgewässern,

wenn das Zooplankton an Zierfische verfüttert wird, die zum Zwecke des Zierfischverkaufs gehalten oder gezüchtet werden.

3. Soweit die Gültigkeit der Fangkarte für die gewerbsmäßige Entnahme von Zooplankton auf einzelne Monate beschränkt ist, kann die Gebühr anteilig reduziert werden.

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes

vom 15. April 1983

8 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 132 vom 6. Oktober 1967 — Technische Sicherheit in Braunkoihlendruckgaswerken — (Sonderdruck Nr. 566 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

8 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

Leipzig, den 15. April 1983

Der Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

 $<sup>1\,</sup>$  Dafür gilt die Anweisung Nr. 1/83 vom 15. April 1983 des Leiters der Obersten Bergbehörde.